

RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Bei einer - im Anschluß an eine aus Anlaß einer (angemeldeten bzw nicht verbotenen) Demonstration erfolgte Festnahme - ein Monat andauernden Anhaltung in einem Polizeigefangenengenhaus unter den vom Asylwerber dargestellten Bedingungen, verbunden mit Mißhandlungen durch Polizeibeamte, kann auch im Hinblick auf die kurdische Nationalität des Asylwerbers nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß diese gegen ihn gerichteten behördlichen Maßnahmen aus in der Flüchtlingskonvention angeführten Gründen gesetzt wurden. Daher hätte die belBeh Feststellungen über die Dauer der Haft und deren nähere Umstände treffen müssen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010161.X02

Im RIS seit

18.12.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at